

Ingenieurbüro Heller

Von: Annette Schock <annette.schock@landratsamt-ansbach.de>
Gesendet: Freitag, 20. Februar 2026 11:19
An: Ingenieurbüro Heller
Betreff: Gemeinde Geslau; 10. FNP-Änderung und Aufstellung Bebauungsplan
"Kindergarten"; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: doc12576420260220111318.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren mit der Bitte um Beachtung.

Alle weiteren im Landratsamt Ansbach beteiligten Fachstellen haben die Planung ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Schock

Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

SG 41 - Bauamt

Telefon: 0981 468-4105
Telefax: 0981 468-4019
E-Mail: annette.schock@landratsamt-ansbach.de

Internet: www.landkreis-ansbach.de
Instagram: www.instagram.com/landkreisansbach
Facebook: www.facebook.com/landkreis.AN

LANDRATSAMT ANSBACH
Untere Naturschutzbehörde
SG 44 Technischer Umweltschutz

SG 41 Frau Fabianek
- Im Hause -

Az.: 1730.01-0022/0076

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

Gemeinde Geslau; Aufstellung Bebauungsplan „Kindergarten“ sowie 10. Flächennutzungsplanänderung

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Schreiben vom 27.01.2026
Anlagen: Hefter mit Anschreiben

Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz (SG 44)

Die Gemeinde Geslau plant die Aufstellung und Ausweisung des Bebauungsplans „Kindergarten“ mit Änderung des 10. Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren auf den Flurstücken 171 und 177 der Gemarkung Geslau. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von insgesamt 9970 m².

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht wird zu dem Vorentwurf für die 10. FNP-Änderung und dem Vorentwurf für den Bebauungsplan „Kindergarten“, mit jeweiligen Planungsstand vom 03.11.2025, wie folgt Stellung genommen:

10. FNP-Änderung

Gegen die 10. Änderung des FNP bestehen keine Einwände

Bebauungsplan „Kindergarten“

Wird die Maßnahme A1 Pflanzung einzelner Bäume angedacht, kann die Vermeidungsmaßnahme M01 nicht erfüllt werden. Folglich ist, wie in der saP vom 22.01.2026 des Büros Bachmann, die CEF01 für zwei Feldlerchenpaare umzusetzen. Eine geeignete Maßnahmenfläche samt Maßnahmenbeschreibung ist nachzureichen.

Bei der Maßnahme A3 ist zu ergänzen, dass es sich bei der Ansaat um eine autochthone Saatgutmischung mit einem Kräuteranteil von mind. 30 % und ohne Kultursorten wie z.B. Sonnenblume, Buchweizen, Ringelblume handeln muss.

Aus oben genannten Gründen besteht noch Ergänzungs- und Überarbeitungsbedarf hinsichtlich des Vorentwurfs der Bauleitplanung.

Folglich ist eine abschließende Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde zum aktuellen Bearbeitungsstand nicht möglich.

Ansbach, 12.02.2026
LANDRATSAMT ANSBACH
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE



FREDERIK WERNER
B. Sc. Geoökologie